

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Christine Buchholz,
Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/2159 –**

Aktueller Stand der Einreisen und der Aufnahme von Syrien-Flüchtlingen

Vorbemerkung der Fragesteller

Derzeit bestehen für Flüchtlinge aus Syrien unterschiedliche Wege, aus humanitären Gründen Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland zu finden. Im Mai 2013 beschlossen die Innenminister und -senatoren der Länder im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern ein Kontingent von 5 000 Personen, die wegen eines besonderen Schutzbedarfs, wegen ihrer möglichen zukünftigen Bedeutung für den Wiederaufbau des Landes oder bestehender verwandtschaftlicher Beziehungen in die Bundesrepublik Deutschland ausgewählt und aufgenommen werden sollten. An diesem Programm ist auch das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) beteiligt, das dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Vorschläge für die Aufnahme vorgelegt hat. Im September 2013 beschlossen die Bundesländer (außer Bayern) eigene Aufnahmeprogramme. Innerhalb dieser Länderprogramme sollten Verwandte ersten und zweiten Grades, für die der Familiennachzug nicht offen steht, bei ihren in Deutschland lebenden Angehörigen aufgenommen werden können, wenn diese für sämtliche Kosten des Aufenthalts aufkommen. Da in zahlreichen Fällen das nachgewiesene Einkommen für eine Aufnahme nicht ausreichte, legten Bund und Länder im Dezember 2013 ein weiteres Aufnahmekontingent von 5 000 Personen fest, das vor allem Flüchtlingen mit Verwandten in Deutschland zugutekommen sollte. Im Juni 2014 wurde auf der Innenministerkonferenz (IMK) ein weiteres Aufnahmekontingent von 10 000 Personen beschlossen, das ebenfalls vor allem auf den Nachzug zu Verwandten abzielt.

Die Aufnahmeprogramme standen von Anfang an auch in der Kritik. Insbesondere das erste Programm verlief aus Sicht von Nichtregierungsorganisationen (beispielhaft PRO ASYL e. V.) zu bürokratisch und langwierig. Obwohl es nach ursprünglicher Ankündigung im Herbst 2013 abgeschlossen sein sollte, waren Ende 2013 erst 1 700 Flüchtlinge eingereist. Beim zweiten Aufnahmeprogramm von Bund und Ländern wurden die den einzelnen Bundesländern zugewiesenen Kontingente zum Teil um ein Vielfaches übertroffen. Nach Angaben vom PRO ASYL e. V. stehen den 5 000 Plätzen gut 76 000 Anträge gegenüber (www.proasyl.de vom 21. März 2013 und 15. Januar 2014).

Daneben kommen weiterhin Asylsuchende aus Syrien in die Europäische Union (EU), die mangels legaler Einreisewege den oft lebensgefährlichen Weg über das Mittelmeer oder immense Kosten für die Schleusung mit gefälschten Papieren auf dem Luftweg auf sich nehmen müssen. Viele von ihnen müssen dann wegen der geltenden Regeln der Dublin-Verordnung auch die Binnengrenzen innerhalb der EU auf unerlaubten Wegen überwinden, um zu Verwandten nach Deutschland zu kommen. Über sie berichtet die Pressestelle der Bundespolizei regelmäßig unter Überschriften, wie „Bundespolizeidirektion München: Was ist nur an der Grenze los?“ und „Bundespolizei Rosenheim: 800 unerlaubte Grenzübertritte im Juni 2014“.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Im Mai 2013 beschloss der damalige Bundesminister des Innern, Dr. Hans-Peter Friedrich, im Benehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder die Aufnahme eines Kontingents von 5 000 syrischen Schutzsuchenden, die wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit, bestehender verwandtschaftlicher Beziehungen in die Bundesrepublik Deutschland und/oder wegen ihrer Fähigkeit, nach Konflikte einen besonderen Beitrag für den Wiederaufbau des Landes zu leisten, aufgenommen werden sollten. Im Spätsommer bis Herbst 2013 beschlossen die Bundesländer (außer Bayern) eigene Aufnahmeprogramme. Am 23. Dezember 2013, nachdem der Abschluss der operativen Umsetzung des ersten Bundesaufnahmeprogramms absehbar war, beschloss der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, im Benehmen mit seinen Länderkollegen ein weiteres Aufnahmekontingent von 5 000 Personen, das in stärkerem Maße als im ersten Aufnahmeprogramm Flüchtlinge mit Verwandten in Deutschland berücksichtigen sollte. Am 12. Juni 2014 wurde am Rande der Innenministerkonferenz ein weiteres Aufnahmekontingent von 10 000 Personen beschlossen, das ebenfalls überwiegend Flüchtlingen aus Syrien mit Verwandten in Deutschland zugute kommen soll.

Deutschland ist mit diesen Aufnahmeprogrammen Vorreiter nicht nur in Europa und nimmt derzeit rund drei Viertel aller weltweit über humanitäre Aufnahmeprogramme außerhalb der Krisenregion Schutz findenden Syrer – auch Staatenlose aus Syrien – auf. Diese Aufnahme von Schutzsuchenden aus Syrien wird nicht nur von breiter Zustimmung in der deutschen Politik und Öffentlichkeit getragen. Deutschland erntet auch international Lob und Anerkennung für die Programme sowie für deren zügige operative Umsetzung. Experten im In- und Ausland, die für Flüchtlingsaufnahmen verantwortlich sind und die Herausforderungen – insbesondere bei der Aufnahme aus einem Krisengebiet – kennen, würdigen ausdrücklich die schnelle Verfahrensabwicklung.

Zu der in Presseberichten kursierenden Antragszahl in Höhe von 76 000 ist anzumerken, dass nach den bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung der Verfahren die Anzahl der Anträge nicht der Anzahl der Personen entspricht, die tatsächlich einen Antragswunsch haben. Nicht selten scheinen in Deutschland lebende Antragsteller vorsorglich für ihre Verwandten Anträge gestellt zu haben, ohne dass tatsächlich ein Ausreisewunsch vorhanden ist. In zahlreichen Fällen haben die Betroffenen, wenn sie kontaktiert werden, kein Interesse an einer Einreise nach Deutschland.

1. Wie viele syrische Staatsangehörige und Staatenlose aus Syrien leben derzeit in Deutschland, die nach dem 1. Januar 2011 eingereist sind (bitte nach Aufenthaltstitel, Bundesland, Jahr der Einreise und Geschlecht auflisten und jeweils die Zahl der Minderjährigen angeben)?

Im Ausländerzentralregister (AZR) werden Staatenlose nicht nach Herkunftsgebieten gesondert erfasst. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	syrische Staatsangehörige insgesamt	darunter im Alter unter 18 Jahre
Gesamt	51 822	15 935
davon		
Niederlassungserlaubnis	144	6
Aufenthaltserlaubnis	29 427	8 590
sonstiges (Gestattung/Duldung/Antrag auf Titel gestellt/ohne Aufenthaltsrecht)	22 251	7 339

Bundesland	syrische Staatsangehörige insgesamt	darunter im Alter unter 18 Jahre
Baden-Württemberg	5 312	1 670
Bayern	5 111	1 483
Berlin	2 881	734
Brandenburg	850	201
Bremen	981	313
Hamburg	1 423	436
Hessen	3 610	949
Mecklenburg-Vorpommern	808	233
Niedersachsen	7 409	2 593
Nordrhein-Westfalen	12 728	4 047
Rheinland-Pfalz	2 939	912
Saarland	1 221	355
Sachsen	1 763	519
Sachsen-Anhalt	1 418	490
Schleswig-Holstein	2 123	616
Thüringen	1 245	384

Einreisejahr	syrische Staatsangehörige insgesamt	darunter im Alter unter 18 Jahre
2011	4 117	1 208
2012	8 812	2 520
2013	18 320	5 416
2014	20 573	6 791

Geschlecht	syrische Staatsangehörige insgesamt	davon im Alter unter 18 Jahre
männlich	31 476	8 522
weiblich	20 259	7 362
unbekannt	87	51

2. Wie viele syrische Flüchtlinge haben aufgrund des Aufnahmebeschlusses von Bund und Ländern vom Mai 2013 eine Aufnahmezusage durch das BAMF erhalten, und

Die folgenden Angaben stammen aus der Datenbank des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und stellen die dem BAMF von den zuständigen Landesstellen als bestätigt gemeldeten Einreisen bis zum 24. Juli 2014 dar. Die Erfahrung hat gezeigt, dass selbst einreisende Flüchtlinge ihre Einreisen den zuständigen Ausländerbehörden z. T. mit erheblicher Verzögerung angeben. Bis die Information zur Einreise dann das zuständige Bundesland bzw. das BAMF erreicht, vergehen z. T. mehrere Monate. Daher bilden die in der Datenbank erfassten selbstständigen Einreisen nur einen Teil der tatsächlich erfolgten Einreisen ab. Aufgrund der beschränkten Gültigkeitsdauer der Visa ist vielmehr damit zu rechnen, dass mittlerweile nahezu alle selbstständig einreisenden Personen aus dem ersten Bundesaufnahmeprogramm eingereist sind.

Gemäß der Aufnahmeanordnung vom 30. Mai 2013 haben insgesamt 4 966 Personen eine Aufnahmezusage erhalten. Die organisierte Einreise von 300 Personen in diesem Verfahren hat sich vor Ort verzögert und erfolgt am 14. August 2014. Die übrigen 34 Plätze müssen aufgrund von Absagen seitens der Flüchtlinge nachbesetzt werden.

- a) wie viele von ihnen sind selbstständig eingereist,

Insgesamt sind bisher 1 476 Personen selbstständig eingereist.

- b) wie viele wurden (beispielsweise wegen schwerer Verletzungen u. Ä.) einzeln aufgenommen, und

Insgesamt sind bisher 81 schwerstkranke Personen aufgenommen worden. Das Gesamtkontingent im Rahmen der Aufnahmeanordnung für schwerstkranke Personen beträgt 150.

- c) wie viele von ihnen sind organisiert mit Charterflügen in die Bundesrepublik Deutschland gebracht worden

(bitte Einzelheiten auflisten und insbesondere nach Bundesländern differenzieren)?

Insgesamt sind bisher 2 778 Personen organisiert mit Charterflügen eingereist.

selbstständige Einreisen		aufgenommene medizinische Schwerstfälle		organisierte Einreisen	
Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	141	Baden-Württemberg	9	Baden-Württemberg	408
Bayern	102	Bayern	16	Bayern	507
Berlin	152	Brandenburg	1	Berlin	24
Brandenburg	22	Hamburg	1	Brandenburg	81
Bremen	17	Hessen	7	Bremen	23
Hamburg	61	Mecklenburg-Vorpommern	3	Hamburg	54
Hessen	161	Niedersachsen	9	Hessen	171
Mecklenburg-Vorpommern	23	Nordrhein-Westfalen	21	Mecklenburg-Vorpommern	78

selbstständige Einreisen		aufgenommene medizinische Schwerstfälle		organisierte Einreisen	
Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Niedersachsen	145	Rheinland-Pfalz	1	Niedersachsen	242
Nordrhein-Westfalen	393	Sachsen	5	Nordrhein-Westfalen	577
Rheinland-Pfalz	68	Sachsen-Anhalt	3	Rheinland-Pfalz	115
Saarland	26	Schleswig-Holstein	3	Saarland	28
Sachsen	56	Thüringen	2	Sachsen	150
Sachsen-Anhalt	36	AO des BMI vom 30. Mai 2013	81	Sachsen-Anhalt	108
Schleswig-Holstein	39			Schleswig-Holstein	107
Thüringen	34			Thüringen	105
AO des BMI vom 30. Mai 2013	1 476			AO des BMI vom 30. Mai 2013	2 778

3. Wie viele syrische Flüchtlinge sind aufgrund des Aufnahmebeschlusses von Bund und Ländern vom Dezember 2013 aufgenommen worden,

Die folgenden Angaben stammen aus der Datenbank des BAMF und stellen die dem BAMF von den zuständigen Landesstellen als bestätigt gemeldeten Einreisen der bis zum 24. Juli 2014 dar. Bezüglich der Zeitspanne von der Einreise bis zur Erfassung derselben in der Datenbank wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Gemäß der Aufnahmeanordnung vom 23. Dezember 2013 haben insgesamt 4 510 Personen eine Aufnahmezusage erhalten.

- a) wie viele von ihnen sind selbstständig eingereist, und

Insgesamt sind bisher 832 Personen selbstständig eingereist.

- b) wie viele wurden (beispielsweise wegen schwerer Verletzungen u. Ä.) einzeln aufgenommen, und

Insgesamt sind bisher 22 schwerstkranke Personen eingereist. Das Gesamtkontingent im Rahmen der Aufnahmeanordnung für schwerstkranke Personen beträgt 150.

- c) wie viele von ihnen sind organisiert mit Charterflügen in die Bundesrepublik Deutschland gebracht worden (bitte Einzelheiten auflisten und insbesondere nach Bundesländern differenzieren)?

c) Insgesamt sind bisher 822 Personen organisiert mit Charterflügen eingereist.

Im Einzelnen:

Aufnahmearrangement des BMI vom 23. Dezember 2013

selbstständige Einreisen		aufgenommene medizinische Schwerstfälle		organisierte Einreisen	
Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	143	Baden-Württemberg	3	Baden-Württemberg	148
Bayern	115	Bayern	5	Bayern	99
Berlin	30	Berlin	2	Berlin	25
Brandenburg	30	Hamburg	1	Brandenburg	25
Bremen	5	Hessen	1	Bremen	4
Hessen	81	Mecklenburg-Vorpommern	2	Hamburg	26
Mecklenburg-Vorpommern	26	Niedersachsen	2	Hessen	64
Niedersachsen	121	Nordrhein-Westfalen	2	Mecklenburg-Vorpommern	23
Nordrhein-Westfalen	123	Saarland	1	Niedersachsen	89
Rheinland-Pfalz	51	Sachsen	1	Nordrhein-Westfalen	136
Saarland	8	Schleswig-Holstein	2	Rheinland-Pfalz	19
Sachsen	7	AO des BMI vom 23. Dezember 2013	22	Saarland	15
Sachsen-Anhalt	30			Sachsen	53
Schleswig-Holstein	39			Sachsen-Anhalt	32
Thüringen	23			Schleswig-Holstein	43
AO des BMI vom 23. Dezember 2013	832			Thüringen	21
				AO des BMI vom 23. Dezember 2013	822

4. Für wie viele syrische Flüchtlinge wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Länderprogramme zum Verwandtennachzug ein Antrag auf Einreiseerlaubnis gestellt (bitte hier und im Folgenden immer nach Bundesländern differenzieren), und

Die Zahlen der in den jeweiligen Bundesländern für die Landesaufnahmeprogramme vorliegenden Anträge sind der Bundesregierung nicht bekannt.

- a) wie viele Einreiseerlaubnisse wurden in diesem Rahmen erteilt,

Zum Stichtag 30. Juni 2014 sind folgende Visa in den jeweiligen Länderprogrammen erteilt worden:

gesamt 6 415	Baden-Württemberg 745
Berlin 188	Brandenburg 28
Bremen 31	Hamburg 95
Hessen 457	Mecklenburg-Vorpommern 14
Niedersachsen 984	Nordrhein-Westfalen 3 004
Rheinland-Pfalz 341	Saarland 7
Sachsen 179	Sachsen-Anhalt 120
Schleswig-Holstein 142	Thüringen 80

- b) wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung tatsächlich eingereist,

Eine Statistik über die Einreisezahlen bezüglich der Länderaufnahmeprogramme wird beim Bund nicht geführt.

- c) worin liegen ggf. die Gründe für die Diskrepanz zwischen der Zahl der Einreiseerlaubnisse und der Zahl der tatsächlichen Einreisen, und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung hier im eigenen Geschäftsbereich und bei den Ländern,

Eine gewisse Diskrepanz besteht grundsätzlich immer, da den Schutzsuchenden zwischen Visumerteilung und Einreise eine Zeitspanne für die Organisation der Einreise zugestanden werden muss. Weitergehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hierzu nicht vor.

- d) wie viele der im Rahmen der Länderprogramme eingereisten Flüchtlinge haben nach Kenntnis der Bundesregierung einen Asylantrag gestellt, und können die Antragsteller bei ihren hier lebenden Verwandten bleiben (statt der obligatorischen Verteilung auf die Bundesländer)?

Zum Stichtag 30. Juni 2014 sind im AZR 260 aufhältige syrische Staatsangehörige erfasst, die nach dem 1. Januar 2011 nach Deutschland eingereist sind, einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) erhielten und danach einen Asylantrag gestellt haben.

5. Wie viele Verpflichtungserklärungen für wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung für syrische Flüchtlinge abgegeben, und in wie vielen Fällen konnten nach Kenntnis der Bundesregierung die in Deutschland ansässigen Angehörigen ihre Verpflichtung nicht erfüllen, für alle Kosten der Aufnahme aufzukommen?

Zum Stichtag 30. Juni 2014 sind im AZR 315 aufhältige syrische Staatsangehörige mit einer Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 AufenthG erfasst, die nach dem 1. Januar 2011 nach Deutschland eingereist sind. Erkenntnisse zur Zahl der Fälle, in denen die betroffenen Angehörigen ihre entsprechend eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllen konnten, liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Nach welchen Kriterien wurden die Flüchtlinge nach Kenntnis der Bundesregierung von den Ländern und vom BAMF ausgewählt, die im Rahmen des Dezember-Kontingents bislang eine Aufnahmezusage erhalten haben, und wurden bzw. werden dabei Flüchtlinge bevorzugt, für die eine Verpflichtungserklärung vorliegt, aber die Verpflichtungsgeber zuvor die Bonitätsprüfung nicht bestanden hatten (bitte für die Bundesländer im Einzelnen angeben, nach welchen Kriterien sie Aufnahmevorschläge an das BAMF ausgewählt haben)?

Die Aufnahmekriterien ergeben sich aus der Aufnahmeanordnung (vgl. Anlage). Das BAMF hat die von den Bundesländern zugelieferten Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet, sofern nicht einzelne Bundesländer priorisierte Listen versandt haben. Die Vorauswahl der zugelieferten Fälle trafen die Länder in eigener Verantwortung innerhalb des Rahmens der Aufnahmeanordnung. Erkenntnisse über die Entscheidungsprozesse innerhalb der einzelnen Bundesländer liegen der Bundesregierung nicht vor. Das BAMF prüft das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung nicht, da dies keine zwingende Voraussetzung für die Aufnahme ist. Das BAMF prüft lediglich, ob die Kriterien der Aufnahmeanordnung erfüllt sind und fertigt dann die Aufnahmezusage.

7. Wie verteilen sich bislang die Kosten auf den Bund und nach Kenntnis der Bundesregierung auf die einzelnen Länder (bitte differenziert angeben)
- im Rahmen des Aufnahmekontingents vom Mai 2013,
 - im Rahmen der Aufnahmeanordnungen der Länder,
 - im Rahmen des Aufnahmekontingents vom Dezember 2013,
 - im Rahmen des üblichen Asylverfahrens
- (bitte nach größeren Posten aufschlüsseln, beispielsweise Flüge, Unterbringung Friedland, Durchführung Integrationskurse, Unterbringung nach Weiterverteilung auf die Länder etc.)?

Die beim BAMF anfallenden Kosten für die Aufnahmeverfahren nach den Aufnahmeanordnungen vom 30. Mai 2013 und 23. Dezember 2013 werden nicht getrennt voneinander erfasst.

Bislang sind für diese beiden Aufnahmeverfahren Ausgaben in Höhe von rund 7 007 565 Euro (Stand: 23. Juli 2013) angefallen. Diese Ausgaben setzten sich wie folgt zusammen:

- Leistungen der Internationalen Organisation für Migration – IOM
(Kosten für Charterflüge und Organisation, für medizinische Erstuntersuchungen und Impfungen, für kulturelle Erstorientierung, Sach- und Personalkosten der IOM) 4 392 087 Euro
- Unterbringung, Verpflegung, Versorgung, Wegweiskurse, Erstausrüstung, medizinische Erstversorgung
(Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Standorte Friedland und Bramsche) 1 884 959 Euro
- Integrationskurse (hier handelt es sich um vorläufige Werte) 400 000 Euro
- Ärztl. Notfallbehandlungen während der Erstaufnahme in den Standorten Friedland und Bramsche 128 023 Euro
- Handgeld für Flüchtlinge in Erstaufnahmeeinrichtungen 67 060 Euro
- Bustransferkosten vom Ankunftsflughafen zur Erstaufnahmeeinrichtung 51 238 Euro
- Dolmetschereinsätze an Flughäfen und Erstaufnahmeeinrichtung 25 786 Euro

- Sonstige Aufwendungen (darunter 48 764,46 Euro Unterkunftskosten für BAMF-Mitarbeiter im Libanon) 58 412 Euro.

Jedoch stehen hier noch weitere Abrechnungen z. B. der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, von Ärzten, Krankenhäusern, Busunternehmen etc. aus. Die bisherigen Ausgaben umfassen Leistungen bis etwa Anfang Juni 2014. Nach Abschluss der Maßnahmen ist zudem eine Schlussabrechnung hinsichtlich der Leistungen der IOM zu erstellen. Hinzu treten noch Personal- und Sachausgaben des BAMF, des Bundesministeriums des Innern und des Auswärtigen Amts, die diesen Maßnahmen nicht konkret hinzugerechnet werden.

Weitere deutliche Ausgaben werden auch hinsichtlich der Integrationskurse hinzutreten. Nach vorläufigen Zahlen haben bis Ende Juni 2014 rund 500 syrische Staatsangehörige, die im Rahmen eines Aufnahmekontingentes des Bundes nach Deutschland eingereist sind, mit einem Integrationskurs begonnen.

Eine Differenzierung dieser Zahl nach den Aufnahmekontingenten vom Mai 2013 bzw. Dezember 2013 ist nicht möglich. Nach einer groben Kostenschätzung ist davon auszugehen, dass für die Teilnahme dieser Personen an einem Integrationskurs bisher Kosten in Höhe von rund 400 000 Euro entstanden sind, die ebenfalls ausschließlich vom Bund getragen werden.

Im Übrigen richtet sich die Kostenverteilung – soweit nicht im Rahmen der Länderprogramme der Verpflichtungsgeber die Kosten trägt – nach den einschlägigen sozialrechtlichen Vorschriften der Sozialgesetzbücher II und XII für die Bundesaufnahmeprogramme sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Landesaufnahmeprogramme und für das Asylverfahren. Eine Aufstellung der bisherigen Gesamtkosten im Rahmen dieser gesetzlichen Regelungen liegt der Bundesregierung nicht vor.

8. Können durch die Bundesrepublik Deutschland die im Asyl- und Migrationsfonds der EU vorgesehenen 6 000 Euro pro Flüchtling für im Resettlement-Verfahren aufgenommene Flüchtlinge auch für die von der IMK beschlossenen Kontingente in Anspruch genommen werden?

Wenn ja, in welchem Umfang, und wie werden diese Einnahmen zwischen Bund und Ländern aufgeteilt?

Die Bundesregierung prüft, ob eine Inanspruchnahme von EU-Geldern aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfond künftig möglich sein wird.

9. Für wie viele syrische Asylsuchende wurden in den Jahren 2011 bis 2014 (bitte jeweils getrennt auflisten) Übernahmeersuchen im Rahmen der Dublin-II-Verordnung an andere Staaten gestellt, wie viele Überstellungen wurden vollzogen, und was waren die Gründe, aus denen Überstellungen gegebenenfalls nicht vollzogen wurden?

Die Zahlen der Übernahmeersuchen und Überstellungen syrischer Asylsuchender in den Jahren 2011 bis 2014 ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Jahr	Übernahmeersuchen	Überstellungen
2011	411	70
2012	635	106
2013	1 223	113
2014	1 444	41

Es gibt verschiedene Gründe, weshalb Flüchtlinge im Rahmen des Dublin-Verfahrens – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – nicht in andere Mitgliedstaaten überstellt werden, z. B. Aussetzung von Überstellungen wie im Fall Griechenlands, der Ablauf von Überstellungsfristen (z. B. wegen Weiterreise in andere Mitgliedstaaten oder wegen Untertauchens) oder der Selbsteintritt.

10. Inwieweit wird bei der Stellung von Übernahmeersuchen für syrische Asylsuchende berücksichtigt, ob die Betroffenen Verwandte in Deutschland haben?

Hält es die Bundesregierung für politisch kohärent und vertretbar, einerseits in eigenen Aufnahmeprogrammen die Einreise zu Verwandten zu erlauben, andererseits bei einreisenden Asylsuchenden die formalen Zuständigkeitskriterien der Dublin-II-Verordnung anzuwenden?

Die seit dem 1. Januar 2014 anwendbare Dublin-III-Verordnung enthält verbesserte Regelungen zum Schutz der Familie, die in der Praxis Anwendung finden und einen ausreichenden Schutz der Familieneinheit gewähren. Das BAMF wendet diese Regelungen der Dublin-Verordnung auch bei syrischen Staatsangehörigen an. Unter anderem prüft das BAMF dabei sorgfältig, ob familiäre Bindungen im Inland zu einer Zuständigkeit Deutschlands für das Asylverfahren führen können.

Die Aufnahme syrischer Flüchtlinge im Rahmen humanitärer Aufnahmeprogramme folgt im Übrigen einer anderen Zielsetzung, als die in der Dublin-Verordnung vorgesehene Möglichkeit des Selbsteintritts aus humanitären Gründen. Die Kontingentaufnahmen der Bundesregierung verfolgen das Ziel, syrischen Flüchtlingen eine Schutzperspektive in Deutschland (als Mitgliedstaat der Europäischen Union) zu bieten. Im Gegensatz dazu haben syrische Flüchtlinge, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden sollen, bereits den sicheren Schutzraum der Europäischen Union erreicht. Eine Prüfung ihres Schutzersuchens richtet sich nach den Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und muss entsprechend nicht zwingend in Deutschland erfolgen.

11. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem am 8. Juli 2014 vorgelegten Bericht von Amnesty International „The Human Cost of Fortress Europe“, in dem außergesetzliche Zurückweisungsaktionen von bulgarischen und griechischen Grenzbehörden als Teil der europäischen Abschottungspolitik geschildert werden, die häufig auch syrische Schutzsuchende treffen, und wie ist die Haltung der Bundesregierung zur Forderung von Amnesty International, gefahrenfreie Flüchtlingswege in die EU zu schaffen?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse darüber vor, welche außergesetzlichen Zurückweisungen seitens der bulgarischen und griechischen Grenzbehörden bestehen. Es ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen, auf die Einhaltung von Grundrechtsstandards bei der Überwachung der gemeinsamen EU-Außengrenzen hinzuwirken. Auch die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX) tritt mit großem Engagement dafür ein, dass die jeweils zuständigen Behörden entsprechende Standards einhalten. Hinweise zu Grundrechtsverletzungen versucht FRONTEX im Rahmen ihrer Möglichkeiten uneingeschränkt aufzuklären.

Für besondere humanitäre Einzelfälle besteht schon jetzt die Möglichkeit der Erteilung humanitärer Visa. Angesichts des Ausmaßes der weltweiten Fluchtbewegungen ist die Schaffung legaler Zuwanderungsmöglichkeiten nicht geeig-

net, hier zu adäquaten Lösungen zu kommen. Der richtige Weg ist vielmehr, die Fluchtursachen vor Ort zurückzudrängen, die Schutzkapazitäten in der Region zu verbessern und Schleusungskriminalität konsequent zu bekämpfen. Hinzu kommen Resettlement-Maßnahmen, die in besonderer Weise geeignet sind, schutzbedürftige Personen zu berücksichtigen.

Anlage

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern
gemäß § 23 Absatz 2, Absatz 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz
zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen
aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten**

vom 23. Dezember 2013

Am 6. Dezember 2013 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten sowie in Ägypten im Jahr 2014 weitere 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge für die Dauer des Konflikts und dessen für die Flüchtlinge relevanten Folgen nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i. v. m. § 24 Aufenthaltsgesetz aufzunehmen und dabei das Kriterium verwandtschaftlicher Beziehungen zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen verstärkt zu berücksichtigen. Die nach dieser Anordnung aufgenommenen Flüchtlinge erhalten Leistungen nach SGB II und SGB XII.

Der Inhalt der vorliegenden Anordnung wurde erstmals bei einer Telefonschaltkonferenz von Bund und Ländern am 13. Dezember 2013 erörtert und anschließend im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens abgestimmt. Das Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2, Abs. 3 i. v. m. § 24 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt insgesamt 5.000 Personen (Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit und deren Angehörigen), die in Folge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in Syrien, dessen Anrainerstaaten oder in Ägypten aufhalten, eine Aufnahmezusage. In begründeten Einzelfällen können auch Staatenlose, deren Identität feststeht und die nachweislich seit mindestens drei Jahren in Syrien leben oder gelebt haben, mit ihren in familiärer Gemeinschaft lebenden Angehörigen in das Bundesgebiet aufgenommen werden.

Alle an der Aufnahme beteiligten Behörden und Institutionen benennen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Kontaktpersonen und liefern dem Bundesamt die für die Aufnahme erforderlichen Daten und Informationen.

2. Die aufzunehmenden Personen müssen vom UNHCR, von den Bundesländern oder in besonderen Fällen vom Auswärtigen Amt oder vom Bundesministerium des Innern dem BAMF zur Aufnahme vorgeschlagen werden.
3. Für die Auswahl wird vorrangig das Kriterium verwandtschaftlicher Beziehungen zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen berücksichtigt. Besonders sollen dabei Personen aufgenommen werden, für die Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden oder die Bereitschaft erklärt wurde, bei ihrer Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten.

Außerdem können auch folgende Kriterien berücksichtigt werden:

a) Sonstige Bezüge zu Deutschland wie

- Voraufenthalte
- Sprachkenntnisse
- Sonstige Bindungen nach Deutschland, insbesondere aufnahmebereite Institutionen syrischer religiöser Minderheiten

b) Humanitäre Kriterien

- Besonders schutzbedürftige Kinder mit ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (unter Wahrung der Einheit der Familie)
- Medizinischer Bedarf (Obergrenze für schwerstkranke Personen: 3%)
- Frauen in prekären Lebenssituationen
- Angehörige religiöser Minderheiten, sofern eine spezifische religionsbezogene Verfolgungssituation vorliegt.

c) Fähigkeit, nach Konflikte einen besonderen Beitrag zum Wiederaufbau des Landes zu leisten

- etwa durch die Möglichkeit, vorhandene Qualifikationen während des Aufenthalts in Deutschland zu erhalten und auszubauen, wenn diese Möglichkeit am Fluchort nicht besteht.

Voraussetzung der Aufnahme ist nicht, dass eine Person mehrere Kriterien erfüllt.

4. Soweit erkennbar ist, dass es sich bei in Betracht kommenden Personen um Schwerstkranke oder um Minderjährige ohne Familienangehörige handelt, klärt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor der Einreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerkranken Person und ihrer Familienangehörigen bzw. eines unbegleiteten Minderjährigen in der Lage ist.
5. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen im Visumverfahren durch die Sicherheitsbehörden statt.
Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,
 - a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
 - b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.
6. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.

7. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Aufenthaltsgesetz. Die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.
8. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels¹. Dabei sind vorrangig die Aufnahme erleichternde Bedingungen (Verwandte und sonstige Anknüpfungspunkte) und möglichst die Wahrung der Einheit der Familie der ausgewählten Personen zu berücksichtigen. § 24 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
9. Für die Verteilung und Zuweisung findet § 24 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
10. Es wird angestrebt, dass der überwiegende Teil der Personen selbsttätig in die Bundesrepublik Deutschland einreist. Das gilt insbesondere für Personen, die Bezüge zu Deutschland haben. Die Dienststellen des Bundes informieren die Länder möglichst rechtzeitig über den geplanten Einreisetermin, damit die Aufnahme vorbereitet werden kann. Im Übrigen wird angestrebt, soweit dies erforderlich und von den Bundesländern gewünscht ist, die Erstaufnahme der anderen - u.a. durch UNHCR ausgewählten Personen - mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standorte Grenzdurchgangslager Friedland oder Bramsche für die Dauer von 14 Tagen durchzuführen und die Verteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Länder dort vorzuneh-

¹ Personen, die gemäß § 22 Aufenthaltsgesetz aufgrund des Bürgerkriegs in Syrien in den Jahren 2012 und 2013 sowie bis zum Abschluss der Umsetzung dieser Anordnung Aufnahme in Deutschland gefunden haben, werden bei der Gesamtverteilung für die Verteilung auf die Länder – ergänzend zu den 5.000 Aufnahmeplätzen dieser Anordnung und zu den 5.000 Aufnahmeplätzen aufgrund der Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2, Absatz 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens vom 30. Mai 2013 – eingerechnet und berücksichtigt.

men². Soweit die Kapazitäten in vorgenannten Einrichtungen nicht ausreichen, kann die Erstaufnahme auch in anderen geeigneten Einrichtungen erfolgen.

11. Ausgewählte Personen, die schwerstkrank oder minderjährig sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden in die Verteilung einbezogen, sodass eine lastengerechte Verteilung auf die Länder erfolgt. Sie werden von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Minderjährige, die ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden anschließend durch das zuständige Jugendamt am Zielort in Obhut genommen.

Für das Bundesministerium des Innern



Dr. Christian Klos

² HH und HE behalten sich vor, die von ihnen aufzunehmenden Personen nach der Einreise in Deutschland ohne Zwischenaufenthalt in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen direkt zu übernehmen.